GEMEINDE VORDERHORNBACH
A-6645 Vorderhornbach
Telefon 05632/301 Fax 05632/301-4

Betreff: Kundmachung
Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019

26.11.2019

KUNDMACHUNG

Bei der 22. Gemeinderatssitzung am 21.11.2019 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung:

1. Verlesung und Beschlussfassung des Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2019
2. Beschlussfassung über die erstmalige elektronische Kundmachung des elektronischen Flächenwidmungsplanes und der elektronisch kundgemachten Änderungen
3. Personalangelegenheiten
   Beratung und Beschlussfassung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung zur Einhebung und Höhe einer Freizeitwohnsitzabgabe
5. Allfälliges

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkt TOP 3 auszuschließen. (lt.§ 36 der TGO).
Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag zu.

Beschlussfassung:

Zu TOP 1:
Der Gemeinderat verzichtet auf die Verlesung des Protokolls, da dieses den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen schriftlich zugegangen ist. Der Gemeinderat genehmigt mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (bei der letzten Sitzung nicht anwesend) das Protokoll über die 21. Gemeinderatssitzung vom 05.09.2019.

Zu TOP 2:
Der Bürgermeister informiert, dass der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 V-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.
Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFwp betroffen und müssen bis zum 30.12.2019 von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 31.05.2018 gem. LGBl. Nr. 57/2018, vom 09.05.2018 erstma-

lig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Vorderhornbach in der am 15.11.2019 geltenden Fassung.
Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.
Einstimmiger Beschluss

Zu TOP 3:
Der Punkt „Personalangelegenheiten" wird im Protokollbuch „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit" festgehalten.
Der daraus resultierende Beschluss lautet:
Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach beschließt eine 2. Sekretärin im Ausmaß von 16 Wochenstunden einzustellen. Gertraud Kerschbaumer reduziert auf 32 Wochenstunden.
Einstimmiger Beschluss

TOP 4:
Der Bürgermeister informiert, dass für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz lt. Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz (TFWAG) vom 08.05.2019 eine Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2020 zu entrichten ist. Nach den Vorgaben des Gesetzes sollen für die Berechnung der Höhe der Verkehrswert der Liegenschaften und die finanzielle Mehrbelastung durch die Freizeitwohnsitze herangezogen werden. Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubes, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.
Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden.

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe wird (lt. TFWAG) einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
a) bis 30 m² Nutzfläche mit mindestens € 100,00 - höchstens € 240,00
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit mindestens € 200,00 - höchstens € 480,00
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit mindestens € 290,00 - höchstens € 700,00
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit mindestens € 420,00 - höchstens € 1.000,00
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit mindestens € 590,00 - höchstens € 1.400,00
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 760,00 - höchstens € 1.800,00
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 920,00 - höchstens € 2.200,00
festgelegt

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat zu jeder der vom Land vorgegebenen Kategorien (a, b, c, d, e, f, g) 40% zum vom Land vorgegebenen Mindestbetrag aufzuschlagen.
7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

Beschluss der Verordnung

Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist laut Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – (TFWAG) vom 08.05.2019 eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben.

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Vorderhornbach vom 21. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund das §4 Abs.3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Vorderhornbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das ganze Gemeindegebiet

a)	bis 30 m² Nutzfläche mit	€ 140,00
b)	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€ 280,00
c)	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	€ 406,00
d)	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€ 588,00
e)	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€ 826,00
f)	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€ 1.064,00
g)	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€ 1.288,00

fest.

§2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis zur Höhe der Verordnung
8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

TOP 5:

- Hosp Markus erklärt dass der Gemeinderat noch bezüglich Wintercamping informiert werden soll. Der Bürgermeister informiert, dass Herr Marcel Reich auch in der Wintersaison 2019/2020 den Campingplatz geöffnet hat. Mit dem Vorstand wurde vereinbart, dass die gleichen Konditionen wie im letzten Jahr gelten (Keine Einnahmen für die Gemeinde, aber auch keine Ausgaben wie zB Heizmaterial, Strom usw.). Der Vertrag mit der Gemeinde wurde erstellt und unterfertigt.
- Herr Roland Lang meint, dass die Asphaltierung vom Dorf bis zur Kreuzung beim Stadel von Ginther Franz schlecht ausgeführt wurde. Weiters sind Übergänge zu hoch und Plätze grobkörnig asphaltiert. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das vom Bauausschuss angeschaut werden soll und die Reklamation bei der Firma Prantl sofort veranlasst werden muss. Der Bürgermeister erklärt, dass demnächst noch eine Begehung mit Auftragnehmer und Bauaufsicht stattfindet. Dazu wird der Bauausschuss informiert. Die Reklamation bezüglich der Asphaltierung (Zufahrt zum Baugebiet) wurde bereits vom Bürgermeister gemacht und wird vorerst auch nicht bezahlt.
- Dominik Friedle fragt nach, wie der Stand bei den Grundverkäufen im Siedlungsgebiet „Hinterm Bichl" ist. Bürgermeister Gottfried Ginther informiert, dass 5 Plätz verkauft sind. Ein Bewerberpaar ist vom Kauf zurückgetreten. Derzeit sin noch 3 Plätze frei.
- Lechleitner Reinhard fragt nach, ob die „Problembäume" im Bereich Moosbrugger/Köpfle schon gefällt wurden. Der Bürgermeister informiert, dass das noch nicht erledigt worden ist. Er gibt jedoch den Auftrag an den Waldaufseher weiter.
- Lechleitner Reinhard fragt nach, ob beim Moosweg schon etwas gerichtet wurde. Der Weg wurde im Sommer vom Antonius bis hinauf zu den 3 Felsnasen geschottert. Im Bereich der Felsen wurde noch nichts gemacht. Der Bürgermeister informiert, dass der Weg nicht so schlecht ist und frühestens im Frühjahr 2020 gerichtet wird.
- Lechleitner Reinhard erinnert, dass nach Beendigung der Baustelle die Hundebox beim Siedlungsgebiet „Hinterm Bichl" wieder aufgestellt werden muss. Der Bürgermeister informiert, dass das bereits gemacht wurde.
- Karsten Köpfle fragt nach, ob die Kontrollzäune vom Waldaufseher schon aufgestellt wurden. Der Bürgermeister informiert, dass dieser so bald als möglich aufgestellt wird. Eine Rolle verstärkter Zaun ist bereits im Bauhof auf Lager.
- Daniel Friedle meint, dass das Abbrennen des Altholzes vom Stadl von Strohmaier Karlheinz lt. Bundesluftreinhaltegesetz nicht erlaubt war. Sollte so etwas wieder vorkommen, muss dagegen et-

was unternommen werden. Der Bürgermeister erklärt dass er nach Erhalt der Information das Verbrennen eingestellt hat. Weiters wurde von Strohmeier (weil absolut windstill) wie verlangt eine Nachtwache beigestellt damit die Glutstöcke kontrolliert auskühlen konnten.

Der Bürgermeister:
Gottfried Ginther

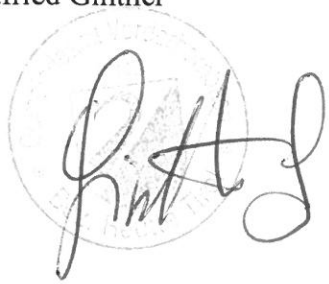

Aushang: 26.11.2019
Abzunehmen am: 11.12.2019
Abnahme: